

**Ordnung zum Pflichtpraktikum**  
**für den Bachelorstudiengang „International Business and  
Management“ der Hochschule Bochum**

**vom 10. Juli 2013**

**Inhaltsübersicht:**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Pflichtpraktikums und Durchführung
- § 3 Dauer des Pflichtpraktikums
- § 4 Unterstellungsverhältnis während des Pflichtpraktikums
- § 5 Anerkennung des Pflichtpraktikums
- § 6 Praktikantenvergütung
- § 7 In-Kraft-Treten

**Anlagen**

Anlage: Bescheinigung der Unternehmung über das Pflichtpraktikum

## **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Ordnung des Pflichtpraktikums gilt für Studierende des Bachelorstudienganges International Business and Management mit dem Abschluss Bachelor of Arts der Hochschule Bochum sowie für Lehrkräfte der Hochschule Bochum des Fachbereiches Wirtschaft.
- (2) Diese Ordnung gilt auf der Basis der Prüfungsordnung des Bachelorstudienganges International Business and Management in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 2 Ziel des Pflichtpraktikums und Durchführung**

- (1) Das Pflichtpraktikum dient der praktischen Anwendung vom im Studium erworbener theoretischer Erkenntnisse, der Vermittlung betriebswirtschaftlich praktischer und sozialer Kompetenzen, der Motivation und Orientierung und erleichtert insofern den Übergang der Hochschulabsolventen/innen in die Berufspraxis. Nicht zuletzt sollte das Pflichtpraktikum als ein Ansatzpunkt zur Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen der Praxis und der Hochschule betrachtet werden. Personelle Kontakte und ein laufender Informationsaustausch können zu wertvollen Anregungen für Lehre und Forschung führen.
- (2) Das Pflichtpraktikum ist frühestens nach dem erfolgreichen Abschluss des ersten Semesters und spätestens bis zur Zulassung der Bachelorarbeit zu erbringen.
- (3) Es ist insbesondere in
  - Unternehmen aus den Bereichen Industrie, Handel, Bankwirtschaft, Presse- und Verlagswesen, Versicherungswirtschaft, Bau-, Verkehrswirtschaft, Wirtschaftsprüfung, Unternehmens- und Steuerberatung
  - Gebietskörperschaften, öffentliche Betriebe, sonstige Verwaltungen und supranationale Wirtschaftsorganisationen,
  - Kammern, Verbände, Verbandseigene Institute, Forschungsinstitute und sonstigen Einrichtungen der Hochschule- im weiteren Unternehmung genannt – abzuleisten. Um den inhaltlichen Bezug zum Studium und das Studienziel zu gewährleisten, sollte es vorrangig in solchen Abteilungen/Bereichen durchgeführt werden, deren Tätigkeiten mit dem Studienschwerpunkt zusammenhängen. Dabei sollen die Studierenden alle regelmäßig anfallenden Durchführungs-, Planungs- und Kontrolltätigkeiten kennen lernen.
- (4) Das Pflichtpraktikum wird nicht betreut. Es wird jedoch empfohlen, die dort gemachten Erfahrungen mit der jeweiligen Studiengangskoordinatorin oder dem jeweiligen Studiengangskoordinator, dem Career Service und/ oder der entsprechenden Fachdozentin bzw. dem entsprechenden Fachdozenten zu reflektieren.

## **§3 Dauer des Pflichtpraktikums**

- (1) Das Pflichtpraktikum muss 6 Wochen umfassen.
- (2) Die Pflichtwochen sind Nettozeiten. Unterbrechungen wegen Krankheit, Urlaub oder sonstiger Verpflichtungen sind nachzuholen.
- (3) Eine Praxiswoche hat in der Regel fünf Arbeitstage mit je 8 Stunden Arbeitszeit. Im Übrigen regelt sich dies nach den betrieblichen Arbeitsordnungen der Unternehmen.

(4) Ein Pflichtpraktikum im elterlichen bzw. eigenen Betrieb wird bis zu einer Dauer von drei Wochen anerkannt. Mindestens weitere drei Wochen müssen in diesem Fall in einer anderen Unternehmung absolviert werden.

(5) Ein Pflichtpraktikum im Ausland stellt eine sinnvolle Ergänzung des Bachelorstudien- ganges dar. Für die Anerkennung gelten die gleichen Anforderungen wie für ein Inlands- pflichtpraktikum.

(6) Für schwerbehinderte oder chronisch kranke Studierende können mit der Studien- gangskoordinatorin bzw. dem Studiengangskoordinator im Einvernehmen mit dem Prüfungs- ausschuss gesonderte Regelungen getroffen werden.

#### **§ 4**

#### **Unterstellungsverhältnis während des Pflichtpraktikums**

- (1) Die Studierenden sind während des Pflichtpraktikums weiterhin immatrikuliert.
- (2) Während des Pflichtpraktikums unterstehen sie ohne Ausnahme der Betriebsordnung der Unternehmung. Die Praktikantinnen und Praktikanten haben selbst darauf zu achten, dass die vereinbarte Ausbildung von Seiten der Unternehmung ermöglicht wird.

#### **§ 5**

#### **Anerkennung des Pflichtpraktikums**

- (1) Die Praktikantin bzw. der Praktikant erhält von der Praktikumsunternehmung eine Bescheinigung, in der die Ausbildungsdauer und die Anzahl der Fehltage (z. B. infolge von Krankheit, Freistellung, Arbeitsbesuchen an der Hochschule Bochum) verzeichnet sein müs- sen. Diese ist dem Prüfungsamt vorzulegen. Sie ist entsprechend Anlage auszufertigen.
- (2) Das Pflichtpraktikum ist unbenotet.

#### **§ 6**

#### **Praktikantenvergütung**

Regelungen für eine Praktikantenvergütung können Bestandteil des Praktikumsvertrags mit den jeweiligen Unternehmen sein.

#### **§ 7**

#### **In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Ordnung zum Pflichtpraktikum tritt auf der Grundlage der Prüfungsordnung des Bachelorstudienganges International Business and Management in der jeweils gültigen Fas- sung in Kraft.
- (2) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereiches Wirtschaft vom 10.07.2013.

Bochum, den 10.07.2013

Dekanin des Fachbereichs Wirtschaft der Hochschule Bochum

*gez. Prof. Dr. jur. Eva Waller*

Prof. Dr. jur. Eva Waller

## Anlage

### Bescheinigung der Unternehmung über das Pflichtpraktikum

die/der Studierende \_\_\_\_\_

geboren am: \_\_\_\_\_ in: \_\_\_\_\_

Matrikelnummer: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

Straße Nr.

PLZ Ort

Staat

wurde als Hochschulpraktikantin / Hochschulpraktikant wie folgt beschäftigt:

Art der Beschäftigung: \_\_\_\_\_

(Kurzbezeichnung)

Wesentliche Tätigkeiten: - \_\_\_\_\_

- \_\_\_\_\_

- \_\_\_\_\_

- \_\_\_\_\_

- \_\_\_\_\_

Zeitraum: von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

Fehltage während des Pflichtpraktikums: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum, Unterschrift der betrieblichen Betreuerin bzw. des betrieblichen Betreuers oder  
der Leiterin bzw. des Leiters des Unternehmens

Betrieb/Einrichtung: \_\_\_\_\_

Anschrift (Stempel): \_\_\_\_\_